



Gemeinde Fahrenbach



Ortsteil Trienz

Bebauungsplan „Steigenwäldchen“

Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Fertigung

Mosbach, den 30.11.2022



Inhalt

	Seite
1 Einleitung und Aufgabenstellung	3
2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung	3
3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.....	4
4 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	8
5 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	8
6 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	8
7 Wechselwirkungen	8
8 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer und sparsame und effiziente Nutzung von Energie	8
9 Übergeordnete Planungen und Vorgaben.....	9
10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.....	10
11 Klimaschutz.....	10
12 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	10

Anhang

Die Belange des Umweltschutzes

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Fahrenbach stellt im Ortsteil Trienz den Bebauungsplan „Steigenwäldchen“ in einem Verfahren nach § 13b BauGB auf.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 13 Abs. 3 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 S. 2) und von der zusammenfassenden Erklärung (§ 6a Abs. 1 u. § 10a Abs. 1) abgesehen. Trotzdem sind auch im Rahmen von Verfahren nach § 13, 13 a und 13 b der Belangekatalog des § 1 Abs. 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Belangekatalog aus dem Baugesetzbuch ist im Anhang zitiert.

Beschrieben und bewertet werden nur die Umweltbelange, die bezüglich des Bebauungsplanes relevant sind.

2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung

Das rd. 1,3 ha große Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand von Trienz. Im Osten bildet der Limbacher Weg die Grenze, im Westen und Süden die Gärten des bestehenden Wohngebiets. Im Norden grenzt die Feldflur an.

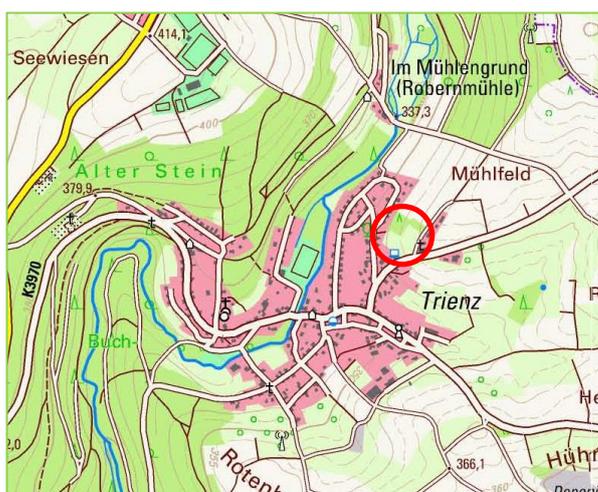


Abb.: Lage des Plangebiets
M 1 : 25.000

Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 fest.

Die Erschließung erfolgt über den *Limbacher Weg*, der als Verkehrsfläche (Fahrbahn mit Gehweg) ausgebaut wird. Eine Stichstraße führt von hier ins Baugebiet hinein bis an dessen Ende, eine von ihr abzweigende Stichstraße mit Wendemöglichkeit erschließt weiter Richtung Südost.

3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Plangebiet umfasst im Süden eine umzäunte Weide, auf deren westlicher Fläche alte Apfelbäume stehen. Südöstlich gibt es eine große Wiese auf deren südlicher Fläche Apfelbäume unterschiedlichen Alters und Höhe stehen. Am Grasweg im Osten steht ein einzelner alter Apfelbaum.

Nördlich gibt es zwei Gartengrundstücke mit Rasenflächen, einer Holzhütte, Bienenkästen und einigen alten Obstbäumen.

Weiter nördlich schließen zwei Gehölzflächen an. Hier wachsen Sträucher und Bäume unterschiedlichen Alters in unterschiedlicher Dichte. In der Krautschicht finden sich Altgrasbestände, Reisighaufen und Brombeergestrüpp.

In der Grünlandkartierung¹ wurden die Wiesen und Weiden des Plangebietes als *Lolch-Fettweide* (B2-2) bzw. die Weide mit Apfelbäumen als *beweidete Glatthafer-Wiese in artenarmer Ausbildung* (A1e-2) bewertet. Die große Wiese wurde als *Glatthafer-Wiese in artenarmer Ausbildung* (A1-2), die kleine Wiesenfläche im Norden als *Lolch-Fettweide* (B2-2) bewertet.

Die Abbildung auf der übernächsten Seite zeigt den Bestand.1

Das Plangebiet und seine direkte Umgebung sind Lebensraum eines breiten und vielfältigen Tierartenspektrums. Die Wiesen und Weiden mit den alten Obstbäumen und die Gehölzflächen mit Altgrasbeständen, Reisighaufen und Brombeergestrüpp sind vielfältige Lebensräume für Vögel, Reptilien, Amphibien, Insekten, Spinnen und Kleinsäuger.

Insgesamt ist von einer hohen biologischen Vielfalt auszugehen.

Auswirkungen

Das Plangebiet wird zum Wohngebiet. Wiesen, Weiden, alte Obstbäume, Gehölzflächen gehen als Wuchsort und Lebensraum verloren.

Flächen werden überbaut und versiegelt oder werden zu Hausgärten.

Auch im Wohngebiet wird es wieder Wuchsorte und Lebensräume geben. Die Artenzusammensetzung wird sich aber grundlegend ändern. Die Vielfalt wird sich verringern.

Fläche

Die Flächenbilanz zeigt die Veränderung der Ressource Fläche.

Flächenbezeichnung	Bestand (m ²)	Planung (m ²)
Wiesen / Weiden	7.995	-
Gartengrundstücke (Rasen mit Obstbäumen)	1.400	-
Gehölzflächen	2.600	
Straße, Asphaltweg	800	
Grasweg	255	-
Allgemeines Wohngebiet	-	10.521
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4</i>	-	4.208
Verkehrsfläche	-	2.524
<i>davon Verkehrsgrün</i>	-	122
Summe:	13.045	13.045

¹ Ecoplan, Dr. Wolfgang Goebel, Günter Gillen, i. A. der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe (BNL): Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe, Gemeinde Fahrenbach, Groß-Zimmern, Februar 2005



Projektnr.: 18150

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



-  Laubbaum
-  Nadelbaum
-  Gehölz
-  Grünlandkartierung (A 1-2 = Bewertung)
-  Grenze des Geltungsbereiches



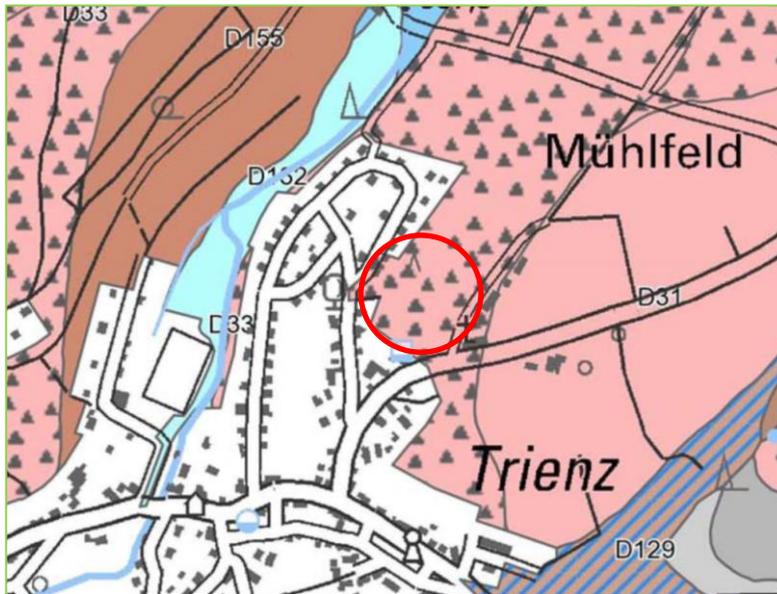
Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1500

Boden

Die Bodenkarte 1:50 000¹ beschreibt die Böden im Plangebiet als *Braunerde-Parabraunerde und Parabraunerde aus Fließerden* (D33).



Für die Böden des Plangebietes gibt es eine parzellenscharfe Bewertung des LGRB².

Tabelle: Bewertung der Böden

Klassenzeichen Flst.Nr. / Fläche	Bodenfunktion				Gesamt- bewertung
	Natürliche Bodenfrucht- barkeit	Ausgleichs- körper im Wasser- kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Sonderstand- ort für die naturnahe Vegetation	
L 5 V 504-507, 513-515, 517 / Weide, Gehölzflächen, Gartengrundstücke	2	1	1,5	8	1,5
L 5 V 503, 509 / Wiese	2	1,5	2,5	8	2,0
Grasweg	1	1	1	-	1,00

Die Bewertung erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch. 0 = keine Funktion, 8 = keine hohe oder sehr hohe Bewertung.
Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt.

In den versiegelten Flächen werden keine Bodenfunktionen erfüllt.

Auswirkungen

Im Allgemeinen Wohngebiet werden rd. 4.200 m² überbaut. Rd. 1.720 m² werden für Verkehrsflächen neu versiegelt. Alle Bodenfunktionen gehen verloren. Die nicht überbaubaren Flächen werden im Zuge der Bebauung befahren, Boden wird abgetragen und umgelagert. Die Bodenfunktionen gehen ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.

¹ Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): BK50 Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 09.11.2021

² Daten per E-Mail erhalten am 25.03.2011 vom Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.

Wasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Niederschläge, die auf die Wiesen, Weiden, Gartengrundstücke und Gehölzflächen fallen, versickern überwiegend im Boden und werden von der Vegetation aufgenommen und wieder verdunstet.

Ein kleinerer Teil der Niederschläge fließt der Geländeneigung folgend ab.

Hydrogeologische Einheiten sind die *Plattensandstein-Formation*, im äußersten Osten *Obere Röttone*. Die *Plattensandstein-Formation* ist ein Kluftgrundwasserleiter mäßiger Durchlässigkeit und mittlerer bis mäßiger Ergiebigkeit. Die *Röttone* sind ein Grundwassergeringleiter.¹

Oberflächengewässer gibt es im Plangebiet nicht. Der Trienzbach verläuft rd. 200 m westlich.

Auswirkungen

Versiegelte und überbaute Flächen nehmen zu. Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem über das örtliche Kanalnetz.

Der Wasserhaushalt wird sich, allerdings auf einer kleinen Fläche, stark verändern. Der Abfluss aus dem Gebiet nimmt zu, die Rückhaltung in den Wiesenflächen nimmt ab.

Klima und Luft

In der offenen Feldflur nördlich und östlich von Trienz entsteht Kalt- und Frischluft, die durch Trienz und das Trienzbachtal abfließt.

Das Plangebiet ist eine kleine Teilfläche dieses Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets, das zur Durchlüftung der Ortslage von Trienz und insbesondere des benachbarten Wohngebietes beiträgt.

Auswirkungen

Mit der Bebauung geht eine kleine, klimatisch wirksame Fläche verloren.

Landschaft

Die Wiesen, Weiden und kleinen Obstbaumbestände am nördlichen Siedlungsrand von Trienz bilden einen typischen ländlichen Ortsrand.

Auswirkungen

Der Siedlungsrand verschiebt sich weiter nach Norden. Ein landschaftstypischer Ortsrand geht verloren.

Wirkungsgefüge

Zwischen den biotischen, Pflanzen und Tiere, und abiotischen Faktoren, Boden, Wasser, Luft und Klima, besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.

Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.

¹ Landesanstalt für Geologie Rohstoffe und Bergbau, Hydrogeologische Karte 1:50.000, abgefragt am 12.12.2018

4 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Elzbachtal und Odenwald Neckargerach“ (6521-311) liegt rd. 200 m westlich im Trienzbachtal. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Betroffen sind eine Wiese und Weide mit alten Obstbäumen, zwei Gartengrundstücke und Gehölzflächen. Die Flächen werden durch den Bebauungsplan einer neuen Nutzung zugeführt.

Im Zuge der Bebauung wird es zu geringfügigen Belastungen mit Luftschadstoffen und Lärm kommen. Die Beeinträchtigungen treten nur kleinräumig und zeitlich begrenzt während der Bauphase auf. Während der Nutzungsphase wird es zu keinen Belastungen kommen, die über das Maß der bereits angrenzenden Bebauung und der Straße hinausgehen.

Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

6 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

7 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern (Kap. 2-6) gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen und beeinflussen dabei das Wirkungsgefüge deutlich. Durch Flächenversiegelungen werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stark verändert. In unversiegelten Flächen verändern Menschen je nach Nutzung die Böden und ihre Eigenschaften mehr oder weniger stark. Niederschläge versickern, Grundwasser wird neu gebildet. Die menschliche Nutzungsweise beeinflusst in hohem Maße das Artenspektrum der Pflanzen. Pflanzen und Boden sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.

Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.

8 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer und sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Flächen, insbesondere durch Heizungsanlagen und Zu- und Abfahrten, werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt.

Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Flächen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen, bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen, werden nicht festgesetzt.

Die Nutzung erneuerbarer Energien, der sparsame und effiziente Umgang mit Energie sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt. Es gibt inzwischen eine gesetzliche Verpflichtung zum Einsatz erneuerbarer Energien und von Photovoltaik.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über den Mischwasserkanal im angrenzenden Wohngebiet.

Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

9 Übergeordnete Planungen und Vorgaben

Im *Flächennutzungsplan*¹ und im *Landschaftsplan*¹ ist das Plangebiet als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Der *Regionalplan*² stellt das Plangebiet als geplante Siedlungsfläche dar.

Besonderer Artenschutz

Als Grundlage der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ein Fachbeitrag Artenschutz³ erstellt. Darin wurde ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG durch die Wirkungen des Bebauungsplans ausgelöst werden können.

Bei einer Ornithologischen Untersuchung wurden 34 Vogelarten festgestellt, von denen 15 als Brutvögel bewertet wurden. Im Plangebiet hatten 14 Vogelarten 17 Brutreviere.

Bei der Rodung der Gehölze und beim Abräumen der sonstigen Vegetation besteht die Gefahr, dass während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.

Durch *vorgezogene Gehölzrodung* und *regelmäßige Mahd* wird vermieden, dass Vögel verletzt oder getötet werden. Das *Aufhängen von Nistkästen* stellt sicher, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt wird.

Für Fledermäuse ist das Gebiet Jagdgebiet, allerdings ohne besondere Bedeutung. In den Obstbäumen gibt es Strukturen die sich als Einzelquartiere, aber sicher nicht als Wochenstuben- bzw. Winterquartiere eignen. Hinweise auf eine tatsächliche Quartiernutzung gab es nicht.

Durch die *Gehölzrodung* im Winter wird sichergestellt, dass Fledermäuse nicht verletzt oder getötet werden. Das *Aufhängen von Fledermaushöhlen/-kästen* stellt sicher, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt wird.

Im Plangebiet gibt es Flächen und Strukturen, die sich als Lebensstätte für Zauneidechsen eignen. Bei den drei Begehungen gab es nur einen Nachweis einer Eidechse. Es wird angenommen, dass es sich um eine Zauneidechse handelte.

Um zu vermeiden, dass Eidechsen getötet oder verletzt werden, werden sie aus dem Plangebiet vergrämt.

Der *Landesweite Biotopverbund*⁴ ist nicht betroffen.

Schutzgebiete

Das Plangebiet ist Erschließungszone im Naturpark „*Neckartal-Odenwald*“.

Die Obstbaumbestände im Plangebiet sind zwar *Streuobstbestände* im Sinne des LLG, erreichen aber bei weitem nicht die für einen Schutz nach § 33 a NatSchG bzw. § 30 BNatSchG notwendige Mindestfläche von 1.500 m².

¹ Ingenieurbüro für Umweltplanung: Landschaftsplan zur 1. Flächennutzungsplan-Fortschreibung, Mosbach 2006.

² Metropolregion Rhein-Neckar: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt Ost, verbindlich seit 15.12.2014

³ Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Bebauungsplan „Steigenwäldchen“ Fachbeitrag Artenschutz, Mosbach, November 2022

⁴ LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Stand 2020

10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Hierzu sind u.a. „zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) die Möglichkeiten (...) insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen (...)“.

In Fahrenbach und seinen Ortsteilen kann die Nachfrage nach Bauplätzen nicht abschließend aus dem Bestand befriedigt werden. Unbebaute Bauplätze gibt es nur noch in privater Hand. Um einem weiteren Anstieg der Bauplatzpreise und dem Abwandern von Bauwilligen entgegen zu wirken, müssen neben der Ausschöpfung innerörtlicher Potentiale auch neue Baugelände ausgewiesen werden.

11 Klimaschutz und Klimaanpassung

In der Bauleitplanung soll „den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“.

Der Bebauungsplan „Steigenwäldchen“ weist ein allgemeines Wohngebiet aus. Es sollen Bauplätzen für Einzel- oder Doppelhäuser gebaut werden, die den aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen zum Klimaschutz, zur Wärmedämmung und zum Einsatz erneuerbarer Energie entsprechen werden.

Auf den Dachflächen können Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung in einem Umfang errichtet werden, der über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgeht. Die Errichtung solcher Anlagen auf den Dächern wird von Seiten der Stadt ausdrücklich begrüßt. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebietes mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik, die sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch auszeichnen.

12 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan wird nach § 13 b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im *beschleunigten Verfahren* aufgestellt.

Bei Bebauungsplänen, die in dieser Art aufgestellt werden, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotzdem gilt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Maßnahmen zur Vermeidung, die im Bebauungsplan festgesetzt werden, sind

- der allgemeine Bodenschutz
- Wasserdurchlässige Beläge
- Ausschluss von Schottergärten und -schüttungen
- Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Insektenschonende Beleuchtung des Gebiets
- Pflanzungen auf Baugrundstücken

- Baumpflanzungen in Verkehrsgrünflächen
- vorgezogene Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Vergrämung der Zauneidechse

Für die sachgerechte Abwägung muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können. Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Folgenden dargestellt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die Ausweisung des Baugebiets mit den dazugehörigen Verkehrsflächen gehen rd. 0,8 ha Grünlandflächen und 0,4 ha Gehölzflächen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung verloren.

Das Plangebiet besteht aus einer Weide mit einigen Apfelbäumen (4.900 m²), einer Wiese mit einigen Apfelbäumen (3.050 m²), Freizeitgrundstücken mit Rasen und Obstbäumen und Gehölzflächen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.

Der Grasweg hat eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung.

Alle Flächen werden überbaut und versiegelt oder werden zu Hausgärten.

➤ **Eingriff**

Schutzgut Boden

Der Boden der Wiese wird in der Gesamtbewertung mit mittel bis hoch bewertet.

Der Boden der Weiden, Gehölzflächen und Freizeitgrundstücke wird mit gering bis mittel und der Boden des Graswegs mit gering bewertet.

Rd. 4.200 m² der Flächen sind überbaubar, rd. 2.360 m² werden als Verkehrsfläche versiegelt. 6310 m² werden beim Bau mehr oder weniger stark beeinträchtigt und werden künftig als Gärten genutzt.

Die Bodenfunktionen gehen ganz verloren oder werden beeinträchtigt.

➤ **Eingriff**

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Die Beeinträchtigungen entsprechen in Art und Umfang denen beim Boden. Sie sind auf Grund der kleinen betroffenen Fläche aber nicht als erheblich zu werten.

➤ **kein Eingriff**

Schutzgut Klima und Luft

Die Bebauung betrifft nur eine kleine Fläche ohne besondere Funktion in Bezug auf die Ortslage.

➤ **kein Eingriff**

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die halboffenen, gut strukturierten Flächen zwischen der bestehenden Bebauung gehen verloren. Der ländliche Charakter wird dadurch weiter überprägt.

Durch Eingrünungsmaßnahmen kann das Baugebiet landschaftsgerecht in das Landschaftsbild integriert werden.

➤ **kein Eingriff**

Anhang:

Die Belange des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind das

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

§ 1a BauGB ergänzt zum Umweltschutz

- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (...)
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (...)
Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.